

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission

vom: 18. Februar 2009

zur Vorlage Nr.: [2007-169](#)

Titel: **Erlass Kantonaler Richtplan (KRIP)**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Erlass Kantonalen Richtplan (KRIP)

Vom 18. Februar 2009

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2007 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat die im Titel genannte Vorlage.

Der Kanton Baselland ist gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) zur Raumplanung verpflichtet. Hierbei stellt gemäss Gesetz der Kantonale Richtplan (KRIP) das wichtigste Instrument dar, einen räumlichen Orientierungsrahmen zu schaffen. Damit legt der Kanton seine Interessen offen und zeigt auf, wie er den ihm zur Verfügung stehenden Raum entwickeln will. Auch macht er es damit möglich, dass die übrigen und verschiedenen Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen und auf die gewünschte Entwicklung abgestimmt werden können.

Nachdem bisher im Kanton Baselland eine solche Gesamtsicht fehlte und nur verschiedene Regionalpläne und ein Koordinationsplan existierten, soll nun ein KRIP entsprechend den Vorgaben des RPG genehmigt werden, der klare Aussagen zur räumlichen Entwicklung des Kantons macht. Anhand von Leitsätzen soll das Konzept der gewünschten räumlichen Entwicklung des Kantons (KORE BL) sichtbar werden, wobei der KRIP materiell und/oder rechtlich stark mit anderen, raumplanerischen Konzepten (KORE BL, Agglomerationsprogramm Basel und Spezialrichtplan Salina-Raurica) verknüpft ist. Die wichtigsten Probleme, die mit diesem KRIP gelöst werden sollen, finden sich in den Bereichen *Wachsende Siedlungen-Weiterentwicklung des Standorts Baselland*, *Koordination Siedlung-Verkehr-Umwelt* und *Schutz der noch weitgehend erhaltenen Landschaft*.

Das Ziel ist,

- mit dem zur Verfügung stehenden Boden haushälterisch umzugehen,
- den Raum geordnet zu besiedeln und
- die Umwelt zu schützen.

Arten der Richtplanbeschlüsse

Für das Verständnis der Verbindlichkeit der Beschlüsse des KRIP ist es unerlässlich, die unterschiedlichen Formen der im KRIP gefällten Beschlüsse verstanden zu haben.

- Die Richtplan-Gesamtkarte umfasst Informationen zu

sämtlichen Sachbereichen, d.h. zu Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Die Karte zeigt einerseits als orientierenden Inhalt den bestehenden Sachstand auf (= Ausgangslage), andererseits macht sie mit ihren Richtplanaussagen verbindliche zukunfts- und standortbezogene Aussagen. So zeigt die Richtplan-Gesamtkarte beispielsweise zukünftige Deponiestandorte, Strassenprojekte (sofern sie Bestandteil des Strassennetzes sind), aber auch – aus einem kantonalen Blickwinkel heraus – diverse Vorangebiete.

- Planungsgrundsätze, konzeptionelle Vorgaben oder Planungsanweisungen sind *richtungsweisende Festlegungen*, die Leitplanken bilden und den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung definieren, die bei der Ausübung raumwirksamer Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden zu beachten sind.
- Örtliche Festlegungen sind *Abstimmungsanweisungen* und zeigen den erreichten Stand der Abstimmung mit Bezug zur Nutzung des Bodens. Sie zeigen auf, wie weit die wesentlichen räumlichen Fragen geklärt sind. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft im Landrat relativ häufig (alle 1-2 Jahre) über Änderungen dieser Koordinationsstände zu diskutieren und zu beschliessen sein wird. Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man gemäss Verordnung des Bundes über die Raumplanung (RPV), Art. 5 Abs. 2 :
 - Festsetzungen, wenn Vorhaben mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind;
 - Zwischenergebnisse, wenn Vorhaben noch nicht abgestimmt sind, aber dennoch klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können;
 - Vororientierung, wenn noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben bestehen, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die Zuweisung der Beschlüsse zu den einzelnen Abstimmungskategorien ist abhängig vom Vorhaben, dem dazugehörigen Verfahren sowie dem Stand des Verfahrens. Die Abstimmungsergebnisse raumwirksamer Tätigkeiten, die in den Konzepten und Sachplänen des Bundes oder in den Nutzungsplänen von Kanton und Gemeinden festgelegt sind, können nicht Gegenstand von Beschlüssen des KRIP sein. Sie werden als Ausgangslage dargestellt. Generell bildeten die Diskussionen über die Zuweisung zu

den einzelnen Graden der örtlichen Festlegung einen wichtigen Bestandteil der Verhandlungen in der Bau- und Planungskommission (BPK).

Für detaillierte Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratung durch die Kommission

Die BPK behandelte diese Vorlage an 22 ihrer Sitzungen vom 23. August 2007 bis 4. Dezember 2008. Insgesamt wendete die BPK für die Beratung des KRIP ein über alle beteiligten Personen gerechnetes Total rund 1000 Arbeitsstunden für Diskussionen und Beschlüsse auf.

Unterstützt wurde sie in ihrer Beratungen durch Regierungsrat Jörg Krähenbühl, Vorsteher der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) Markus Stöcklin als Leiter des Rechtsdienstes der BUD, Hans-Georg Bächtold und Martin Huber vom Amt für Raumplanung (ARP), Ruedi Hofer und Alfred Kläui (ehemals Tiefbauamt (TBA)), Elmar Gächter, Urs Roth, Alain Aschwanden und Daniel Schoop vom TBA sowie Christoph Plattner vom Amt für Umwelt und Energie (AUE). Für die Protokollführung war bis Ende Juni 2008 Pascal Andres verantwortlich. Anschliessend übernahm Michael Engesser diese Funktion. Die Kommission selbst war aufgrund von Absenzen und Rücktritten verschiedentlich kleineren Wechsels in der Zusammensetzung unterworfen.

Am 18. Dezember 2008 fand ein fachlicher Austausch mit dem Kanton Basel-Stadt zu den in beiden Kantonen spruchreifen Richtplänen statt. Diskussionspunkte bildeten primär grenzüberschreitende, verkehrs- und siedlungstechnische Themen. Im Kanton Basel-Stadt ist der Regierungsrat die Instanz, die den Richtplan erlässt.

In der ersten Beratung erfolgte eine allgemeine Einführung in die Thematik Richtplan und eine erste Übersicht über den KRIP. Zum Vorgehen wurde beschlossen, zuerst eine Nulllesung durchzuführen. Dabei wurden alle Objektblätter ohne Diskussionen über Details von den Fachleuten erläutert. Dieser thematische Einstieg ermöglichte es der BPK, den Rahmen hinsichtlich Diskussionsbedarf, Differenzen und zusätzlich benötigter Informationen abzustecken. Erst danach befand die Kommission über das weitere Vorgehen und über den Umgang mit den Eingaben.

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde eingehend der Aspekt der fehlenden Vernehmlassung des vorliegenden dritten Entwurfs des KRIP diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass gewisse Gemeinden und Interessenkreise ihre Anliegen zum dritten Entwurf bereits angemeldet hatten. Allerdings wurde seitens der Kommission auch vermutet, dass einige Punkte durch Betroffene wohl noch nicht bemerkt oder angemeldet worden seien. Hier stellte sich für die BPK deshalb die Frage, ob diesem Manko mit Anhörungen begegnet werden könnte.

Das ARP verfasste in der Folge eine auf die Struktur des KRIP abgestimmte Übersicht aller bekannten Eingaben zum dritten, vorliegenden Entwurf des KRIP. Zudem wurden die Stellungnahmen zum zweiten Entwurf aufgenommen. Vor jedem Entscheid zu einem Objektblatt wurde diese Liste konsultiert. So konnten auf Antrag von Kom-

missionsmitgliedern relevante Punkte zur Diskussion und allenfalls zur Abstimmung gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund erarbeitete das ARP zusammen mit dem Präsidenten der BPK zudem einen Vorgehensvorschlag mit Terminplan und Anhörungsplan. Damit sollte eine thematisch sinnvolle Behandlung ermöglicht werden.

In der folgenden Diskussion überwog klar die Meinung, dass die BPK bei einer allfälligen Rückweisung der Vorlage durch den Landrat letztlich auch bei einer vierten Version wieder vor einer ähnlich grossen Aufgabe stehen würde. Die parlamentarische Beratung eines Richtplans stellt offenbar – zumindest anlässlich des ersten Erlasses desselben – eine Herkulesarbeit dar, die nach Meinung der BPK auch mit einer Spezialkommission nicht besser bewältigt werden könnte.

://: Die BPK beschliesst am 17. Januar 2008 einstimmig, auf die Vorlage einzutreten, gemäss vorgelegtem Programm zu beraten und die gemäss Beilage beschriebenen Anhörungen von Vertretungen von Bund, Gemeinden des Kantons Baselland und von Interessenverbänden in drei Blöcke zu gliedern.

3. Detailberatung

3.1 Organisation der Beratung

Die Detailberatung erfolgte nach thematischen Schwerpunkten. Dabei wurde zuerst das Thema *Siedlung* behandelt, da diese grundsätzlich die Basis für die nachgelagerten Themenkreise bildet. Dabei zeigte sich, dass einige Objektblätter in sehr enger Beziehung zu anderen Themenkreisen stehen. Dieser Problematik wurde begegnet durch bewusstes Verschieben von Beschlüssen zu den jeweiligen Objektblättern auf einen späteren Zeitpunkt. Damit konnten kohärente Aussagen erzielt werden.

- a. Siedlungsqualität (S 2.2-4)
- b. Siedlungsentwicklung I (S 1.1, S 2.1)
- c. Siedlungsbegrenzung (L 3.1, L 3.2, S 1.2-3)
- d. Siedlungsentwicklung II (S 1.4, S 3.1-2, S 1.5)
- e. Mobilität (V 1.1-2)
- f. Verkehrsinfrastruktur (V 2.1-3)
- g. Langsamverkehr / Wegnetze (V 3.1-3)
- h. Häufig frequentierte Standorte (S 4.1-2.1, L 4.1-2)
- i. Ver- und Entsorgung (VE 1-3.1)
- j. Natürliche Lebensgrundlagen/Naturgefahren (L 1.1-3, L 2.3)
- k. Landwirtschaft (L 2.1-2)

Im Folgenden werden die Diskussionsschwerpunkte und Änderungen der besseren Lesbarkeit halber in der Reihenfolge der Kapitel im Richtplantext dargestellt.

3.2 Objektblätter

S Siedlung

S 1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

S 1.1 Angestrebte Siedlungsentwicklung

Zweifellos ist dieses erste Objektblatt zugleich eines der zentralsten. Es behandelt die Fragen, wo künftig eine Besiedlung ermöglicht und wie die Bauzonen verteilt werden sollen, ob diese Fragen in die Gemeindeautonomie fallen oder ob auch der Kanton etwas dazu sagen darf. In den externen Meinungen zu diesem Objektblatt tut sich ein grosses Spannungsfeld auf, da insbesondere die kleineren Gemeinden des oberen Kantonsteils darauf pochen, wachsen zu dürfen. Auf der anderen Seite steht der Bund, der als Bedingung für Auszahlungen im Rahmen des Agglomerationsprogramms auf der Planungsseite eine Minimierung des Verkehrs in der Siedlungsstruktur verlangt.

In diesem Zusammenhang wurde die Abstimmung zwischen den Bereichen Siedlung und Verkehr beleuchtet. So wird grundsätzlich eine Raumentwicklung verfolgt, in der möglichst wenig Fahrten generiert werden (KORE BL, "Kanton der kurzen Wege"). Daraus leiten sich die Fragen ab, wo die Siedlungsentwicklung ermöglicht werden soll und welche Strategien diesen Kanton der kurzen Wege begünstigen. Aufgrund des RPG und des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) spielt ferner die Erschliessungsqualität eine große Rolle. Um überhaupt bauen zu dürfen, muss eine Parzelle erschlossen sein (durch Strassen, Wasser, Abwasser und Energie). Der Öffentliche Verkehr (ÖV) wäre an sich keine Voraussetzung. Gemäss Angebotsdekret muss die Erschliessung ab einer gewissen Dichte eingerichtet werden. Als dritter Punkt sollen schliesslich die verkehrsintensiven Einrichtungen thematisiert werden.

Die Beratung konzentrierte sich auf vier Themenschwerpunkte:

1. Überkommunale Zusammenarbeit bei Bauzonenerweiterungen und deren Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt.
2. Nachweis der inneren Entwicklung.
3. Frage des Wachstums des Kantons.
4. Zugehörigkeit und Behandlung der Gemeinden an Siedlungsentwicklungsachsen, kantonale Zentren und Subzentren sowie übrige Gemeinden.

Zur *überkommunalen Zusammenarbeit* wurde bemerkt, dass die Probleme dort beginnen, wo die Gemeinden nur bis an ihre Grenzen denken. Es kann aber nicht zu viel verlangt sein, wenn von einer Gemeinde erwartet wird, in raumwirksamen Tätigkeiten die Nachbarn zu orientieren. Diese Form des Dialogs wird in anderen Bereichen bereits praktiziert. Das Projekt *Birsstadt* verfolgt genau diese Zielsetzung. In der Kommission war zudem die Auslegung des Begriffs "abstimmen" umstritten: Bedeutet "abstimmen" nur anhören oder wird eine Einigung verlangt? Dazu wurde erläutert, dass "abstimmen" nicht zwingend zu einer einhelligen Planung zwischen Gemeinden führen muss. Vielmehr sei der Prozess anzuregen.

Dennoch wurde ein Antrag auf Streichung des letzten Satzes in den Ziffern b) und c) gestellt, da Erweiterungen bereits gemeindeintern einiges zu reden gäben, weshalb nicht verlangt werden dürfe, die Nachbargemeinde einzubeziehen. Dadurch würde die Entwicklung gehemmt.

://: Der Antrag wird mit 6:6 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Zum *Nachweis der inneren Reserven* führte das ARP aus: «Im Rahmen des Programms *Raum+* wurde jede Gemeinde besucht. Der Zeitaufwand für eine systematische Erhebung beträgt rund 1½ Stunden, er ist also vertretbar. Um überhaupt Interessen im Hinblick auf innere Reserven formulieren zu können, muss man diese kennen. Die meisten Gemeinden waren indes erstaunt über ihre Reserven. Bislang fehlte den Gemeinden nämlich eine systematische Übersicht.»

Namens der Kommission wurde die Befürchtung laut, dass die Regelung des Umgangs mit den inneren Reserven schwierig sei, da man damit in die Eigentumsbeschränkung eingreife.

Der Antrag, Planungsgrundsatz b) zu ergänzen mit "(...) erweitern, sofern innere Reserven und Nachverdichtungspotentiale ausgeschöpft sind. Dabei (...) zu nutzen gedenken. Ausserdem (...)." wurde mit 3:9 Stimmen abgelehnt, auch wenn auf diese Weise eine Erweiterung ermöglicht worden wäre, jedoch nur unter der Voraussetzung der vorhergehenden Ausschöpfung der inneren Reserve, wobei auch der Folgesatz, dessen Formulierung als zu wenig griffig betrachtet worden ist, so überflüssig geworden wäre.

In diesem Objektblatt wird als Ziel formuliert, dass *der Kanton bevölkerungsmässig weiter wachsen* will. Dies wurde von einzelnen Mitgliedern der BPK hinterfragt. Zwei Anträge belegen die Zweifel an diesem Ziel:

a) Demnach wäre es bereits ein ehrgeiziges Ziel, die Bevölkerungszahl in einer alternden Gesellschaft zu stabilisieren. Darum wird vorgeschlagen, in Ziel c) zu schreiben: "(...) *will bevölkerungsmässig Stabilität erlangen.*"

b) Antrag auf Streichung in den Zielen und Nennung in der Ausgangslage mit der Formulierung "(...) *wird weiter wachsen*".

://: Der Antrag b) wird mit 3:2 Stimmen (sic!) bevorzugt.

://: Mit 7:4 Stimmen entscheidet sich die BPK gegen Antrag b) und zugunsten des unveränderten Objektblattes.

In der Diskussion zu Punkt 4 zeigte sich rasch, dass die Planungsgrundsätze b), c) und d) neu zu formulieren sind, da b) und c) eigentlich deckungsgleich sind. So wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit klar verbessert:

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

b) Gemeinden der Siedlungsentwicklungsachsen *sowie kantonale Zentren oder Subzentren* können (...).

~~e) ^{bisher} Kantonale Zentren oder Subzentren können den Umfang ihres Baugebiets im Rahmen von Art. 15 RPG in ihrer Nutzungsplanung auf das Ziel der Erhaltung der Zentrumsfunktion hin ausdehnen. Dabei geben sie eine Übersicht über die inneren Reserven und zeigen auf, wie sie diese zu nutzen gedenken. Ausserdem stimmen sie ihre Bauzonenerweiterung mit den benachbarten Gemeinden ab und zeigen die Auswirkungen auf Verkehr~~

und Umwelt auf:

c)^(neu, bisher d) ~~Die übrigen Gemeinden, die nicht an Siedlungsentwicklungachsen liegen und nicht als kantonale Zentren oder Subzentren ausgewiesen sind, dürfen (...).~~

://: Diese neue Formulierung wird stillschweigend angenommen.

://: Dem geänderten Objektblatt wird einstimmig zugestimmt.

S 1.2 Siedlungsbegrenzung

In der Frage der Siedlungsbegrenzung spielte der Massstab (1:50'000) der Richtplankarte eine zentrale Rolle. Die Karte ist nicht parzellenscharf. Entsprechend sollte insbesondere hinsichtlich der Frage der Siedlungsbegrenzung eine Klärung erzielt werden.

Planungsgrundsatz b) soll dahingehend ergänzt werden, dass bestehende Bauzonen im Umfang einer Bautiefe arrondiert werden dürfen, falls diese durch Strassen erschlossen sind. Im Rahmen der Ortsplanung sind Zulässigkeit und Umfang zu prüfen. Damit soll berücksichtigt werden, dass der KRIP nicht parzellenscharf ausgestaltet ist.

://: Die Siedlungsbegrenzung in Muttenz/Schänzli wird mit 3:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht nach Norden verschoben.

://: Dem geänderten Objektblatt wird mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

://: Der Wunsch der Gemeinde Muttenz, in der Frage der Siedlungsbegrenzung nördlich des Schänzli-Areals von der BPK erneut angehört zu werden, wird nicht erfüllt. Stattdessen ist für eine einvernehmliche Lösung das Gespräch mit dem Regierungsrat zu suchen (siehe auch S 4.2).

S 1.3 Siedlungstrenngürtel

Zu Diskussionen Anlass gab die gemäss Planungsgrundsatz e) zulässige Nutzung in Siedlungstrenngürteln. Aus den Reihen der Kommission erfolgt sodann der Antrag, Planungsgrundsatz e) ersatzlos zu streichen.

://: Die BPK lehnt den Antrag mit 9:1 Stimmen ab.

Alle von den Gemeinden eingebrachten Anliegen wurden von der BPK nicht unterstützt und abgewiesen. Die Behandlung des Siedlungstrenngürtels Schänzli in Muttenz wurde im Kontext mit den Objektblättern S 4.2 und S 4.2.1 erörtert. Letztlich sprach sich die BPK für die Regierungsvariante aus.

://: Die BPK stimmt dem unveränderten Objektblatt mit 9:0 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

S 1.4 Bahnhofsgebiete

://: Die BPK stimmt dem Objektblatt einstimmig und ohne

Wortmeldungen zu.

S 1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Einen gewissen Bedarf und ein entsprechendes Angebot an solchen Plätzen in der Region gibt es. Die ursprüngliche Idee, vom Kanton die Infrastruktur erstellen und durch die Gemeinden den Betrieb der Plätze sicherstellen zu lassen, erwies sich aber als rechtlich nicht genügend abgestützt. Da der KRIP nur bestehendes Recht vollzieht, kann hier nicht eine solche Aufgabenteilung, die in keinem Gesetz verankert ist, gefordert werden.

://: Die BPK beschliesst mit 6:4 Stimmen, das Objektblatt zu streichen und im LRB den Auftrag zu verankern, dass eine gesetzliche Grundlage zur neuerlichen Vorlage des Objektblatts und zur Ergänzung des KRIP mit demselben ausgearbeitet werde.

S 2 Siedlungsqualität

S 2.1 Siedlungsentwicklung nach innen

Die Behandlung dieses Objektblattes schloss direkt an das Objektblatt S 1.1 an, bei welchem die Entwicklung nach innen abgehandelt worden ist. Insofern ergab sich eine kurze Debatte über den Planungsgrundsatz b), der letztlich analog S 1.1 formuliert wurde.

D. Beschlüsse

Planungsgrundsätze

b) ~~Entwicklung (...): allfällige Erweiterungen der Bauzonen können nur vorgenommen werden, wenn die Gemeinden ihre inneren baulichen Reserven aufzeigen und festlegen, wie sie diese zu nutzen gedenken. Die Gemeinden geben eine Übersicht über die inneren Reserven und zeigen auf, wie sie diese zu nutzen gedenken.~~

c) Verdichtete Bauweise (...) erfolgen und eine hohe Qualität in der Siedlungsstruktur und der Architektur aufweisen. Einer hohen architektonischen Qualität ist besondere Beachtung zu schenken.

://: Die BPK erklärt sich stillschweigend mit den zwei Anpassungen der Formulierung einverstanden.

://: Die BPK stimmt dem Objektblatt S 2.1 einstimmig zu.

S 2.2 Ortsbildschutz

Im Zentrum der Diskussion stand das Verhältnis von Ortsbild- zu Umweltschutz. So stellte sich die Frage, wie die Ortsbilder geschützt werden können und gleichzeitig eine zeitgemässe Nutzung sowie der Umweltschutz, bzw. umweltfreundlicher Energieeinsatz möglich sein sollen. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein geschütztes Einzelobjekt oder ein Ensemble in Form eines Ortsbildes betrachtet werden.

Hierzu wurden zwei Anträge gestellt, die Ziele anzupassen:

B. Ziele

a) "Der Pflege des Ortsbildes und dem Erhalt der Kulturdenkmäler ist weiterhin große vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. (...)"

://: Dieser Antrag wird mit 7:3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

"Dabei muss eine zeitgemässe Nutzung der Liegenschaften gewährleistet werden."

://: Dem zweiten Antrag stimmt die BPK einstimmig zu.

In der Folge wurde ein weiterer Antrag, dieses Mal für eine Ziffer c) bei den Planungsgrundsätzen, gestellt:

c)^{neu} "Den Anliegen eines zeitgemässen Umweltschutzes und einer zeitgemässen Nutzung (Dachfenster, Balkone, Solaranlagen etc.) wird gebührend Rechnung getragen."

Dem wurde ein Gegenantrag entgegengestellt, der den breiter gefassten Begriff Umweltschutz mit dem Fokus Energie ersetzen möchte: "im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz". In dieser Form wären z.B. die Wassernutzung und die Materialwahl nicht enthalten. Weiter wurde die Formulierung "gebührend" in Frage gestellt.

://: Die BPK entscheidet sich mehrheitlich zugunsten des breiteren Begriffs "Umweltschutz".

://: Die BPK entscheidet sich mehrheitlich gegen die Verwendung des Begriffs "gebührend".

c)^{neu} "Den Anliegen eines zeitgemässen Umweltschutzes und einer zeitgemässen Nutzung (Dachfenster, Balkone, Solaranlagen etc.) wird Rechnung getragen."

://: Die BPK stimmt dem neuen Planungsgrundsatz c) mit 8:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Daraus abgeleitet wurde in den Planungsanweisungen unter a) der Antrag für einen neuen Punkt:

– "Sicherstellung einer zeitgemässen Nutzung (Dachfenster, Balkone, Solaranlagen etc.)"

://: Die BPK stimmt dem neuen Punkt mit 8:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

://: Das geänderte Objektblatt wird stillschweigend angenommen.

S 2.3 Umgebungsschutz für kantonale Kulturdenkmäler

Dieses Thema ist gegenüber dem Regionalplan Siedlung neu. Idee des Objektblattes war die Entlastung des Baubewilligungsverfahrens. Die Frage des Schutzes sollte neu schon in der Phase der Nutzungsplanung geklärt werden und nicht erst in der Baubewilligungsphase.

In der Beratung wurden seitens der BPK insbesondere die Fragen nach der Vollständigkeit der Liste und nach dem grundsätzlichen Sinn des Objektblattes aufgeworfen, da das Denkmal- und Heimatschutzgesetz bereits Vorgaben macht. Zur Frage stand letztlich, ob die Kommission dieses Objektblatt wolle und mit welchen allfälligen Änderungen.

Einem Antrag auf Streichung des Objektblattes wurde ein Gegenantrag gegenüber gestellt. Die Planungsanweisung b) sollte folgendermassen geändert werden: "Die Gemeinden sichern ,soweit nötig, mit geeigneten Massnahmen durch die Ausweisung von Denkmalschutzzonen die Umgebung von Einzelobjekten, Ensembles, Baugruppen, Quartieren und Anlagen."

://: Der Antrag auf inhaltliche Änderung wird mit 2:9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

://: Der Antrag auf Streichung des Objektblatts S 2.3 wird mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

S 2.4 Lärmschutz

Ob Lärmschutz ein KRIP-Thema sei, blieb dahingestellt. Vom Bund kam der Auftrag, den Lärmschutz zu thematisieren. Die Diskussion drehte sich primär um die Frage des Lärmschutzes in Orts-, bzw. Kernzonen. Dabei können drei Arten von Lärmschutz unterschieden werden: an der Quelle, Lärmsanierung am Ausbreitungsweg und Massnahmen an den Gebäuden.

Am Ende wurden zu diesem Thema zwei Anträge gestellt:

://: Der Antrag, die Klammer "(Lärmschutzwände)" zu streichen, wird mit 2:5 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag auf Ergänzung von Planungsgrundsatz c) um den Satz: "In Kernzonen ist der Lärmschutz durch emissionsseitige Massnahmen sicher zu stellen." Darunter würden beispielsweise Temporeduktionen verstanden.

://: Der Antrag wird mit 4:8 Stimmen abgelehnt.

://: Die BPK stimmt dem unveränderten Objektblatt mit 9:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

S 3 Wirtschaft im Siedlungsraum

S 3.1 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung

Neben Fragen, wieso bestimmte Gebiete in diesem Objektblatt zwar aufgeführt, aber nur als Vororientierung örtlich festgelegt seien – Antwort: dies hänge mit der momentanen Erschliessungsqualität des Gebiets zusammen –, und ob eine Umnutzung solcher Gebiete durch die Gemeinden möglich sei – Antwort: nein –, bestanden auch hier verschiedentlich Anliegen, eine gute Erschliessung durch umweltfreundliche Verkehrsträger zu sichern. Sowohl diese – mit 4:7 Stimmen – wie auch jene aus den eingegangenen Schreiben fanden nicht die nötige Unterstützung.

://: Die BPK stimmt dem unveränderten Objektblatt mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Antrag der Gemeinde Aesch, den Nord-Ostteil aus dem Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung zu entlassen

://: Rückkommen auf das Objektblatt ist unbestritten.

Dem Antrag der Gemeinde Aesch, den Teil östlich der

Hauptstrasse aus dem vorgesehenen Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung zu entlassen, wurde trotz Skepsis gegenüber der Projektrealisierung wegen Erschliessungs- und Lärmfragen stattgegeben. Der KRIP ist noch nicht rechtskräftig, aber die Gemeinde ist schon am Planen. Mit der Entlassung wird ein späterer Konflikt mit dem KRIP vermieden, und die Gemeinde ist freier in der Wahl der vorgesehenen Nutzung. Zwar sollen Standorte für Industrie und Dienstleistungen gesichert werden, aber Wohnen und Einkaufen sind auch zulässige Nutzungen solcher Gebiete. Weiter ist kein grosser Widerspruch erkennbar zwischen den Interessen des Kantons und den Interessen der Gemeinde, und zudem ist das Projekt schon etwas weiter fortgeschritten. Aus Sicht der BPK ist es besser, ein konkretes Projekt auszuführen, das beinahe deckungsgleich mit den Interessen des Kantons ist, als darauf zu warten und zu hoffen, dass ein Investor genau die beabsichtigte Nutzung realisiert.

://: Der Antrag der Gemeinde Aesch wird mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

://: Das geänderte Objektblatt wird stillschweigend angenommen.

S 3.2 Vorranggebiet für Betriebe mit Störfallrisiken

Es fand nur eine kurze Diskussion zum Antrag des VBLG statt, der eine Verlagerung der Störfallbetriebe in Richtung Auhafen wünscht. Dies ist auch für den Kanton ein langfristiges Ziel, welches aber noch eine Gebietserweiterung benötigt. Da eine solche nicht ohne Weiteres vollzogen werden kann, ist eine vorsichtige Formulierung gewählt worden.

://: Die BPK stimmt dem unveränderten Objektblatt einstimmig zu.

S 4 Siedlungsausstattung

S 4.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten/Anlagen

Die Pläne des Kantons, Sekundarschulbauten zu übernehmen und neu zu organisieren, bildeten den Diskussionsschwerpunkt zu diesem Objektblatt. Es wurde davor gewarnt, Standorte für diese Gebäude aufzulisten, weil so nur noch jene in den Zentrumsgemeinden berücksichtigt würden. Auch sei der Bedarf an Bauten und Kapazitäten noch nicht ganz klar. Dennoch seien die Tendenz und entsprechende Kosten absehbar, weshalb eine Erwähnung sinnvoll wäre. Mit einer Formulierung, die sich auf das Bildungsgesetz als Grundlage bezieht, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Weiter wurde auch hier eine Änderung zugunsten des Langsamverkehrs vorgenommen.

://: Die Vorschläge, von Hochschulen anstatt Fachhochschulen zu sprechen, Sekundarschulbauten gemäss Bildungsgesetz als Zwischenergebnis vorzusehen und die Sporthochschule auf dem Schänzli-Areal als Vororientierung aufzuführen, werden stillschweigend angenommen.

://: Dem geänderten Objektblatt wird einstimmig zuge-

stimmt.

S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen sind aufgrund ihres Angebots stark frequentierte Zentren für Einkauf, Freizeit etc. mit einer Fläche von über 2000m². Sie sollen siedlungsplanerisch zentral gelegen und verkehrstechnisch gut erschlossen sein (u.a. erreichbar für den motorisierten Individualverkehr (MIV) innerhalb ca. 1km ab Hochleistungsstrassenknoten), aber keine Wohnquartiere durchqueren. Mit diesem Objektblatt sollen die geeigneten Standorte ausgeschieden werden, wobei gemäss ARP alle vorgesehenen örtlichen Festlegungen ihr jeweiliges Potenzial besitzen. Andere allfällige Standorte sind wegen mangelndem Potenzial, schlechten Erschliessungsmöglichkeiten (10-Minuten-Takt für den ÖV) und anderen Gründen nicht berücksichtigt worden. Auf der Richtplan-Gesamtkarte sind nur die Festsetzungen eingezeichnet. In der Vorprüfung zum Agglomerationsprogramm wurde kritisiert, dass derzeit keine regionale Strategie existiert, die Standorte aus dieser Perspektive zu definieren, was aber nach Einschätzung der Fachleute im Dreiländereck mit Deutschland und Frankreich wohl sowieso nie gelingen werde.

In der Diskussion wurde festgehalten, dass grundsätzlich von 4000 (und nicht nur 2000) Fahrbewegungen zu sprechen sei. Dieser Wert gilt nicht pro grösseres Einzelobjekt, so dass Werte mehrerer, nebeneinander stehender Einzelobjekte zusammen aufsummiert werden könnten, sondern gilt für den definierten Raum. Auch wurde er bei dieser Zahl festgelegt, damit der Kanton nicht bei zu vielen Standorten planerisch eingreifen muss. Kritisiert wurde, dass nicht für alle Verkehrsteilnehmer der sichere Zugang zu solchen Zentren gewährleistet sei.

://: Die BPK beschliesst einstimmig, Planungsgrundsatz c) wie folgt zu ändern:

“(...) erschliessen. Weiter sind der sichere und attraktive Zugang für Fussgängerinnen und Fussgänger ab Parkplatz wie auch ab ÖV-Haltestelle sowie genügend Veloabstellplätze zu gewährleisten.”

Ein Ziel dieses Objektblattes ist, die Gemeinden Gedanken dazu machen zu lassen, welches für sie das tragbare Maximum an Verkehr und Einrichtungen ist, und dies zonenplanerisch festzuhalten. Die Nutzungen sollen konzentriert werden, wobei für die dafür nötigen Parkplätze grundsätzlich der Anlagenbetreiber zuständig ist. Nicht zuletzt geht es mit diesem Objektblatt aber auch um die Verknüpfung von Umwelt- und Raumplanungsrecht. Ersteres setzt unabhängig von Strukturen Grenzwerte fest, Zweiteres will Siedlungen entwickeln und kompakt gestalten. Mit der Platzierung von verkehrsintensiven Einrichtungen nahe bei den Siedlungsschwerpunkten sollen kurze Verkehrswege realisiert und weniger Fahrten provoziert werden. Deshalb wurde Ziel b) dahingehend ergänzt, dass neben möglichst geringer Mobilität auch ein möglichst hoher ÖV-Anteil bei der Zuordnung der verschiedenen Nutzungen zu berücksichtigen sei.

Muttenz

Für den Raum Muttenz/St. Jakob-Hagnau wurde ein Potenzial für eine Mischnutzung ermittelt. So könnte auf der

nördlichen Seite der Strasse (heute *Beton Christen*) eine verkehrsentensive Einrichtung entstehen. Auf der Seite Richtung Süden (heute Rennbahn Schänzli) gäbe es Raum für z.B. einen Schul- und Sportbereich sowie einen Naturbereich. In der Diskussion wurde auch der Vorschlag der Gemeinde Muttentz, im Gegenzug zur verkehrsentensiven Einrichtung die Siedlungsbegrenzung nach Norden bis ganz an die Verkehrsachsen Tram und Strasse zu verschieben und so den Raum für ein mögliches Naherholungsgebiet zu vergrössern, erörtert und von verschiedenen Seiten unterstützt. Muttentz will insbesondere verhindern, dass in diesem Raum Hochhäuser erstellt werden, die seiner Meinung nach nicht dorthin passen und gehören. Das Grundproblem liegt in der kommunalen Verantwortung für die Nutzungsplanung, welche jener des Kantons vorangeht und – unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton – der Gemeinde grundsätzlich alle Freiheiten belässt. Im Zusammenhang mit den Planungen der Universität Basel für mögliche Standorte verschiedener Institute auch ausserhalb des Kantons Basel-Stadt soll aber im Hinblick auf eine allfällige Sporthochschule im Raum St. Jakob die kantonale Perspektive gewahrt werden.

Andere Standorte

Die Gemeinde Arlesheim untersucht zudem zusammen mit dem Kanton das Potenzial am Standort Schoren/ABB-Areal. Es bestehen derzeit noch unterschiedliche Vorstellungen und Wünsche hinsichtlich der möglichen Nutzung. Auf jeden Fall wäre aber an diesem Ort der ÖV noch weiter zu entwickeln. Das Gebiet soll als Vororientierung aufgeführt bleiben.

Der Standort Lausen wurde aufgrund des Antrags der Gemeinde Liestal, diesen nicht festzusetzen infolge der als relativ schlecht beurteilten Erschliessung und wegen dessen Konkurrenz zu den zwei Zentren Liestal und Sissach, eingehend diskutiert und letztlich doch beibehalten. Zudem wurde das Netzen-/Brühlquartier in Sissach als alternativer Standort im Oberbaselbiet in die Diskussion eingebracht, weil dort bereits Fachmärkte vor Ort angesiedelt und Entwicklungspotenzial vorhanden seien. Allerdings wurde die verkehrstechnische Erschliessung, speziell für den MIV, auch unter Berücksichtigung des Modalsplits (prozentualer Anteil der einzelnen Verkehrsarten am Gesamtverkehr) als ziemlich problematisch beurteilt. Mit 4000 zusätzlichen Fahrten im Raum einer Tunnelausfahrt könnte ein Engpass entstehen.

://: Das Gewerbegebiet Sissach/Brühl wird mit 10:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen als Vororientierung örtlich festgelegt.

://: Dem geänderten Objektblatt S 4.2 mit den örtlich festzulegenden Standorten wird mit 10:2 Stimmen stattgegeben.

S 4.2.1 Sport- und Erholungszentrum St. Jakob

Die dortigen Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des diesbezüglichen Angebots im Kanton Baselland. Ausserdem besteht ein hoher Koordinationsbedarf mit dem Kanton Basel-Stadt wegen der Grenzverhältnisse, der Verkehrslage und der dort stattfindenden Grossveranstaltungen: deshalb das eigenständige Objektblatt. Hauptan-

liegen ist die Bewältigung des anfallenden Verkehrs mit Ausrichtung auf Normalzustände und spezifischer Organisation in Spitzenzeiten.

://: Der Termin "bis Ende 2007" und der Zusatz "in enger Zusammenarbeit" werden stillschweigend aus Planungsanweisung b) gestrichen.

://: Dem geänderten Objektblatt S 4.2.1 wird einstimmig zugestimmt.

L Landschaft

L 1 Natürliche Lebensgrundlagen

L 1.1 Aufwertung Fließgewässer

Die Fließgewässer, die gemäss KRIP und Richtplan-Gesamtkarte aufzuwerten sind, sind Teil der Richtplanaussage und nicht der Ausgangslage, wie dies aufgrund des Signaturindex der Karte fälschlicherweise verstanden werden könnte. Einem Einzelantrag nach Streichung des Planungsgrundsatzes c) wurde nicht stattgegeben, da das Grundwasser als Quelle für Trinkwasser nicht gefährdet werden dürfe.

://: Das unveränderte Objektblatt wird einstimmig verabschiedet.

L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer

Ein Antrag, in Planungsgrundsatz b) die Freiräume Fließgewässer nur "grundsätzlich" von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten, wurde dahingehend geändert, dass diese standortgebunden sein müssen. Ohne diese Bedingung würde unterschiedlichsten und zahlreichen Projekten Tür und Tor geöffnet.

://: Das geänderte Objektblatt wird einstimmig gutgeheissen.

L 1.3 Naturgefahren

In Planungsgrundsatz a) sollen bauliche Massnahmen gemäss einem Einzelantrag nur "soweit sinnvoll" vorgesehen werden.

://: Das geänderte Objektblatt wird einstimmig gutgeheissen.

L 2 Land- und Forstwirtschaft

L 2.1 Landwirtschaftsgebiet

Die Planungsgrundsätze b) und c) basieren auf dem RPG. Bestimmte Betriebe (Gewächshäuser, Mastbetriebe etc.) könnten auf die Ausscheidung von Spezialzonen angewiesen sein, was Sache der Gemeinden ist. Deren Zuständigkeit wird in b) explizit genannt, um dem durch den Bund erteilten Auftrag, dies in Gesetz oder KRIP zu regeln, zu erfüllen.

Planungsanweisung b) soll im Falle einer Nutzungsplanänderung einer Gemeinde dieser eine gewisse Wahlfreiheit belassen, zugleich aber auch durch den Nachweis

der Interessenabstimmung die Qualität der Planungsberichte erhöhen.

Die von dritter Seite gewünschte Positivplanung für spezielle Landwirtschaftszonen widerspricht einerseits dem im KRIP geltenden Grundsatz der Negativplanung – d.h., es wird festgelegt, wo etwas sicher nicht gemacht werden kann –, andererseits den Resultaten von Studien der ETH, die eine Positivplanung als nicht sinnvoll – da immer am falschen Ort stattfindend – nachgewiesen haben.

://: Das unveränderte Objektblatt wird einstimmig gutgeheissen.

L 2.2 Fruchtfolgeflächen

://: Das unveränderte Objektblatt wird ohne Wortmeldungen einstimmig gutgeheissen.

L 2.3 Wald

Die örtlichen Festlegungen als Zwischenergebnisse erfolgen gemäss den Signaturen der Richtplan-Gesamtkarte. Der Antrag von Dritten, von Seiten des Kantons Flächenziele für Naturschutzgebiete auch für Waldgebiete vorzugeben, kann nicht verbindlich festgehalten werden, da dies nur mit Einverständnis des/der Eigentümer geschehen kann.

://: Das unveränderte Objektblatt inkl. der örtlichen Festlegungen als Zwischenergebnisse gemäss Richtplan-Gesamtkarte wird einstimmig gutgeheissen.

L 3 Natur- und Landschaftsschutz

L 3.1 Vorranggebiet Natur

Die Objektblätter L 3.1 und L 3.2 stehen in direktem Zusammenhang mit dem Objektblatt S 1.2 *Siedlungsbegrenzung*. Die Siedlungsbegrenzungen verlaufen entlang der Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Von einem Teil der BPK wurde die Auffassung vertreten, dass sich dieses Objektblatt mit 2% der Offenlandfläche befasse, den wertvollsten Landschaften des Kantons. In den Beschlüssen sei aber den Schutz aufgeweicht, weshalb folgende zwei Anträge gestellt würden:

Im Planungsgrundsatz c) fehle der Vorbehalt, dass die Interessen der Land- und Forstwirtschaft den Schutzziele nicht widersprechen dürfen: *"Die Interessen der Land- und der Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen, soweit sie den Schutzziele der Vorranggebiete Natur nicht widersprechen. Insbesondere soll die fachgerechte (...) mit Land- und Forstwirtschaft realisiert angestrebt werden."*

Im Planungsgrundsatz e) wurde die unklare Formulierung kritisiert. Stattdessen sollte im Vorranggebiet Natur die Natur klaren Vorrang geniessen: *"~~Die Abstimmung mit Freizeit und Erholung in den Vorranggebieten Natur unterliegt erhöhten Anforderungen. Bei Zielkonflikten zwischen den Schutzziele der Vorranggebiete Natur und den Wünschen von Freizeit und Erholung haben die Anliegen des Naturschutzes Vorrang.~~"*

://: Die Anträge werden mit 8:4 Stimmen abgelehnt.

Zum Thema der grossflächigen Vernetzung der Naturräume wurde vom ARP zur besseren Illustration das konkrete Beispiel eines anderen Kantons verlangt. Daraus entstanden zwei Anträge:

Planungsgrundsatz f)^{neu}:

"Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:

- a) Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;*
- b) bestehenden Strassen oder Trassees. Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen."*

://: Die BPK stimmt dem neuen Planungsgrundsatz f) einstimmig zu.

Planungsanweisung e)^{neu}

"Der Kanton erarbeitet ein Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume im Kanton. Insbesondere bezeichnet er jene Gebiete, die im Interesse der grossräumigen Vernetzung möglichst hindernisfrei bleiben oder wieder werden sollen. Er schlägt die dazu notwendigen Massnahmen vor."

://: Die BPK stimmt der neuen Planungsanweisung e) mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

://: Die BPK stimmt dem abgeänderten Objektblatt L 3.1 mit 10:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

L 3.2 Vorranggebiet Landschaft

Mit dem KRIP reduzierten sich die geschützten Flächen um rund einen Drittel zugunsten eines höheren Schutzgrades.

Die Debatte konzentrierte sich auf die Frage, was in diesem Vorranggebiet an zonenkonformer Nutzung noch möglich sein soll. Weiter wurde geklärt, dass die Fruchtfolgeflächen (FFF) nur indikativen Charakter haben und "konsumiert" werden können. Ebenso interessierte der Status der BLN-Objekte (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler). Dabei wurde seitens ARP erläutert, dass die BLN-Objekte im KRIP derzeit informativen Charakter aufweisen.

Im Zusammenhang mit der Siedlungsbegrenzung durch Vorranggebiete Landschaft kam die Frage auf, ob die vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Richtpläne mit der aktuellen Fassung des KRIP abgestimmt seien. In sieben von acht Fällen bestehen keine Differenzen. In Laufen wurde ein gültiger kommunaler Richtplan nicht vollständig übernommen, was nun korrigiert werden soll.

://: Die BPK genehmigt mit stillschweigendem Einverständnis die Anpassung des KRIP an den kommunalen Richtplan von Laufen.

Die zum Teil als restriktiv empfundenen Planungsgrundsätze wurden in Frage gestellt, was die Nutzung durch unterirdische Infrastrukturen und neue landwirtschaftliche Bauten betrifft. Zwei Anträge belegen dies:

D. Beschlüsse
Planungsgrundsätze

a) Vorranggebiete Landschaft (...) freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen.

b) Zonenkonforme Bauten und Anlagen (...) anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.

://: Stillschweigendes Einverständnis zu beiden Formulierungen.

://: Die BPK stimmt dem veränderten Objektblatt L 3.2 einstimmig zu.

L 4 Freizeit, Erholung und Sport

L 4.1 Ausflugsziele im Jura

Es wurde von Seiten der Experten ausgeführt, dass das Ziel der Liste sei, eine "Wanderinfrastruktur" auf der Basis der nötigen rechtlichen Basis anzubieten. Die aufgeführten Lokalitäten sollen mit der Festsetzung die Möglichkeit erhalten, die vorhandenen Anlagen (z.B. Spielplätze) bei Bedarf ausbauen zu können. Ausgangspunkt für die Liste bildete der Regionalplan Landschaft, wobei noch nicht alle Standorte dem gewünschten Standard entsprechen. Die Hauptfrage wird sein, ob das Angebot der Nachfrage genüge oder nicht.

Die Liste der Festsetzungen wurde zunächst als ein wenig willkürlich beurteilt: Die Trennung zwischen Bauernhof mit Nebenbetrieb und echtem Restaurationsbetrieb sei schwierig zu machen. Für einzelne Betriebe wurde die Frage gestellt, ob diese zu Recht nicht in die Liste der Ausflugsziele aufgenommen worden seien.

Auch stellte sich die Frage, ob die örtlichen Festlegungen nicht im Sinne einer Fortschreibung weitergeführt werden können, d.h., der Kompetenz des Regierungsrats zugeordnet werden sollen. Obwohl eine Stellungnahme des Landrats zu den Standorten und allfälligen Ausbauplänen wünschenswert wäre, wurde diese Kompetenz als nicht stufengerecht beurteilt: Ein nicht mehr existierender Betrieb ist von der Liste zu streichen, ein neu zu gründender Betrieb benötigte eine landrätliche Bewilligung, und für beides bräuchte es eine Landratsvorlage. Einfacher ist es, diese Liste mittels Fortschreibung aktuell zu halten. Dies ist aufgrund des Inhalts der Beschlüsse möglich.

Weiter wurde beantragt, "wo sinnvoll machbar, Ausflugsziele öffentlich zu erschliessen." Diese sollen auch mit dem ÖV erreichbar sein, wenn es schon im Interesse der Region sei, dorthin zu kommen. Unter anderem hat dieser Antrag zum Ziel zu vermeiden, dass die Menschen mit ihren eigenen Fahrzeugen zu den Ausflugszielen fahren.

://: Der Antrag, Ausflugsziele, wo möglich, öffentlich zu erschliessen, wird mit 3:8 Stimmen abgelehnt.

://: Dem Antrag, die Ausflugsziele im Jura im Sinne einer Fortschreibung festzusetzen, wird einstimmig stattgegeben.

://: Dem Antrag, die Waldgrotte Buus als Festsetzung örtlich festzulegen, wird einstimmig zugestimmt.

://: Dem geänderten Objektblatt wird einstimmig zugestimmt.

L 4.2 Freizeitanlagen im Nicht-Siedlungsgebiet

Mit einer "Lex Golf" in diesem Objektblatt soll keine neue Zonenkategorie geschaffen, sondern den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, eine Interessenabwägung zwischen Landschaftsschutz und baulichen Massnahmen in der Landschaft im grossen Stil vornehmen und über Standorte von allfälligen Golfplatz-, bzw. Freizeitanlagen auch in Vorranggebieten Natur und Landschaft diskutieren zu können. Dies wurde gewünscht, weil angeblich ein Interesse an Anlagen kleineren oder grösseren Ausmasses besteht und aus der Richtplan-Gesamtkarte offenbar trotz Signaturen nur bedingt ersichtlich geworden ist, wo ausser in den Vorranggebieten sonst noch solche Anlagen gebaut werden könnten. Zudem könnten solche Anlagen nach Ansicht einiger Kommissionsmitglieder auch den Schutzziele der Vorranggebiete Natur und Landschaft dienen. Dennoch ist auch festzuhalten, dass einige Golfplatz-Projekte in der Vergangenheit nicht an den Vorgaben des Kantons, sondern an Finanzierungs- und anderen Problemen gescheitert sind.

Aber die in der Offenlandschaft unter Schutz stehende Fläche für Natur und Landschaft soll aus verschiedenen Gründen stärker geschützt werden. Zum einen wird sie in ihrer Gesamtheit mit Inkrafttreten des KRIP stark reduziert werden und steht gerade im Raum Baselland-Aargau-Solothurn unter grossem Druck durch Siedlungsausdehnungen. Also müsse Sorge getragen werden zu dem, was übrig bleibt. Zum andern stelle sie als Naherholungsgebiet mit entsprechendem Tourismus eine Form der Wertschöpfung dar, für welche der Kanton über Baselland Tourismus Werbung mache und Geld ausbebe. Weiter dürfe nicht vergessen werden, dass in Zukunft Land vielleicht auch wieder vermehrt für die Lebensmittelproduktion vor Ort benötigt werde.

Durch die erwähnte Reduktion der zu schützenden Fläche in der Offenlandschaft könne sonst schon mehr Raum für Freizeitaktivitäten genutzt werden, wobei die Bevölkerung laut Umfragen aber eben auch eine unverbaute, naturnahe Landschaft wünsche. Freizeitanlagen auf der andern Seite – wobei es hierbei nicht um in ihren Ausmassen eher kleine Reit-, Hundesport- oder Vita-Parcours-Anlagen geht und auch nicht um Fussballplätze, die als öffentliche Werke und Anlagen zu taxieren sind – sollen siedlungsnah gebaut werden, während Vorranggebiete Landschaft vor allem siedlungsfern liegen. Das Doppelgesicht von städtischem und ländlichem Gebiet sei ein Markenzeichen des Kantons Baselland, welches auch die Regierung weiter pflegen wolle und deshalb mittels des Ansatzes von reduzierten Schutzgebieten mit erhöhtem Schutzgrad fortzuführen sei.

Einige Kommissionsmitglieder bekundeten große Mühe mit der Tatsache, dass für den Golfsport eine spezielle Regelung aufgestellt und so die Schutzflächen und der eigentlich zu erhöhende Schutzgrad sowohl qualitativ als auch quantitativ wieder ausgehöhlt und aufgeweicht werden sollen. Dieses Versprechen dürfe aber nicht gebrochen werden, da so Opposition durch Natur- und Landschaftsschutzverbände zu erwarten sei. Wenn schon, dann soll man so ehrlich sein und sagen, dass man bestimmte, ausgewählte Vorranggebiete gar nicht schützen wolle, und die Vorranggebiete aufheben.

Auch würde die klare Regelung aus Objektblatt L 3.2 wieder aufgeweicht, was wiederum für etliche Gerichtsfälle sorgen werde. Solche Entscheide wären mit einer klaren und eindeutigen Regelung vermeidbar. Ein Golfplatz habe

ausserdem in einem Vorranggebiet Landschaft nichts zu suchen, weil dies eine extrem extensive und nicht sonderlich naturbelassene Nutzung sei.

Deshalb erfolgte zunächst der Ruf nach Einhaltung der rigorosen Planungsgrundsätze, wie sie mit Objektblatt L 3.2 vorgegeben worden sind. Eine solche Spezial-Regelung sei eigentlich gar nicht nötig, weil die Gemeinden gemäss KRIP ein Antragsrecht auf Richtplananpassungen haben. Damit können sie auf ordentlichem Weg über den Regierungsrat eine Landratsvorlage (LRV) erwirken, falls ein Projekt vorliegen sollte.

Grundsätzliches Ziel einer "Lex Golf", die dann aber doch vorgeschlagen wurde, ist, dem Landrat eine Einsprachemöglichkeit zu wahren, wenn Vorranggebiete Natur und/oder Landschaft von sehr grossen Bauplänen tangiert oder durch solche beeinflusst werden sollen. In einem bewussten Akt soll über eine Abstimmung entschieden werden, ob die Prioritäten zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geändert werden sollen. Es wurden 3 Varianten diskutiert:

- die ursprüngliche Variante gemäss KRIP, gemäss welcher die aufgelisteten Gebiete unter keinen Umständen für solche Pläne in Betracht gezogen werden dürfen;
- die Variante 1 mit spezifischem Planungsgrundsatz b) bzgl. Golfplätze (ohne Flächenangabe), der die Festsetzung der Standorte im KRIP fordert, wobei diese Festsetzung dann die Ausscheidung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz zulassen würde;
- die Variante 2 als Kombination der obigen Varianten
 - mit neuem Planungsgrundsatz a) nicht nur für Golfplätze, sondern generell für Anlagen in Spezialzonen für Erholung, Freizeit und Sport (im Stile eines *Mystery-Parks* oder einer *Solarbobbahn*), die einen grossen Eingriff in die Landschaft darstellen, eine Fläche von mehr als 5ha beanspruchen und darum einer Festsetzung im KRIP bedürfen,
 - und einem angepassten Planungsgrundsatz b) (alt: a)) für Flächen unter 5ha.

Die Standorte der Anlagen mit mehr als 5ha Fläche sind im Falle eines positiven LRB als Spezialzonen gemäss Gesetz auszuschneiden, während Anlagen mit weniger als 5ha Fläche unter keinen Umständen in den aufgelisteten Gebieten gebaut werden dürfen.

Variante 1 wird nicht als problematisch betrachtet, da diese einen LRB erfordert und nur mit 1-2 weiteren Plätzen im Kanton zu rechnen sei.

Mit Variante 2 soll insbesondere dem Landrat zwingend ermöglicht werden, über Projekte wirklich bedeutenden Ausmasses (5ha = 10 Fussballfelder) – unabhängig von der Zone, in der sie zu liegen kommen! – diskutieren und befinden zu können. Nicht zuletzt geht es aber schlussendlich um eine Interessensabwägung zwischen Landschaft und baulichen Massnahmen in einem Vorranggebiet Landschaft und um das in der Kantonsverfassung vorgegebene Ziel, Wald- und Naturschutzflächen zu erhalten und nicht zu schmälern.

Aufgrund der ohnehin relativen langen Dauer eines allfälligen kommunalen Nutzungsplanverfahrens und sehr wahrscheinlicher Einsprachen ist ausserdem möglichst früh eine entsprechende LRV vorzusehen, um den Bauherren rechtzeitig die einzuschlagende Richtung signalisieren zu können. Eine solche LRV ihrerseits nimmt voraussichtlich ebenfalls mindestens 30 Wochen Zeit in Anspruch.

In der abschliessenden Abstimmung wurde die ursprüngliche Variante der obsiegenden unter den zwei neuen Varianten gegenübergestellt.

Variante 1 gegen Variante 2

://: Die BPK entscheidet mit 0:12 Stimmen für Variante 2.

Ursprüngliche Variante gegen Variante 2

://: Die BPK entscheidet mit 6:6 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten für Variante 2.

://: Die Änderung, zwecks einheitlicher Formulierungen und Vermeidung von Widersprüchen mit anderen Objektblättern und der dazugehörigen Spezialgesetzgebung die Grundwasserschutzgebiete von der Liste der nicht ausscheidbaren Schutzzonen zu streichen, wird stillschweigend gutgeheissen.

Schlussabstimmung

://: Dem geänderten Objektblatt wird mit 9:2 Stimmen zugestimmt.

V Verkehr

V 1 Gesamtverkehrsaspekte

V 1.1 Gesamtverkehrsschau (Mobilitätsstrategie)

Es wurde begrüsst, dass zunächst der Verkehr als Ganzes betrachtet werden soll. Einigkeit besteht darin, dass es alle Verkehrsträger braucht, um den Verkehrsfluss regeln zu können. Vom TBA sind hierzu Prognosen zur Verkehrsentwicklung erstellt worden, aus denen Erkenntnisse und Konsequenzen für den KRIP abgeleitet worden sind. Gerade wegen der Komplexität des modernen Verkehrs wurden während der Diskussion thematisch sehr unterschiedliche Anträge gestellt. Entsprechend wurden solche, die nicht den Verkehr, sondern z.B. Siedlungsfragen oder die Luftqualität betreffen, entweder zurückgezogen oder von der BPK verworfen. Da es sich aber nicht um eine eigentliche Strategie handelt, soll zumindest der entsprechende Zusatz aus dem Titel des Objektblatts gestrichen werden.

Bei den als relevant erachteten Fragen forderte die eine Seite sicherzustellen, dass in dieser neutral zu gestalten den Überblicksdarstellung kein Verkehrsträger oder -modus bevorzugt behandelt werde, während die andere Seite schon hier klare Prioritäten setzen wollte gemäss den nachfolgenden Objektblättern und somit dem ÖV und auch dem Langsamverkehr (LV) mit entsprechenden Anpassungen der Planungsanweisungen den Vorzug geben wollte, weil dies auch ein gesetzlicher Auftrag sei. Damit soll ein gewisser Ausgleich zwischen den Verkehrsmodi stattfinden, da derzeit insbesondere der MIV bevorzugt

behandelt werde. Es bestand allerdings eine gewisse Uneinigkeit in der BPK darüber, in welchem Ausmass der MIV den Vorrang vor dem ÖV hat. Immerhin wurde darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Modalsplits (d.h. die Aufteilung des gesamten Verkehrs nach Verkehrsträger, bzw. -modus in Prozenten, z.B. 60% MIV : 30% ÖV : 10% LV = 100% des Verkehrs) zugunsten des ÖV auch zu einer Entlastung der Strassen führt und somit allen zugute kommt. Entsprechend soll die Infrastruktur für den ÖV ausgebaut, Güter, wenn möglich, auf der Schiene transportiert und Zentren vom Individualverkehr (IV) entlastet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bedeutung des Gütertransports zu Wasser unterstrichen.

Weiter wurde mehrmals moniert, dass der ruhende Verkehr, d.h., die parkierten Fahrzeuge, nicht erwähnt werde. Gerade weil diese Verkehrsform und der Umsteigeverkehr in den Grenzgemeinden – aber auch in den von Pendlerverkehr betroffenen Oberbaselbieter Gemeinden – enorm Raum beanspruchen, müssen dieser und die Koordinationsfunktion des Kantons auch auf KRIP-Ebene erwähnt werden. Es müsse aber darauf geachtet werden, die Autonomie der Gemeinden nicht zu sehr zu beschränken, da das Problem in deren Kompetenz falle. Schliesslich plädierte die BPK für eine Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden zur Lösung der Probleme, die sich an den Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Strasse, Schiene, Wasser und Luft ergeben. Damit sollen die Mobilitätsflüsse geplant und gelenkt werden.

Hinsichtlich der Verkehrsformen im ÖV soll neben den üblichen Formen wie Pendlerverkehr etc. auch der Freizeitverkehr explizit genannt werden. Dieser mache immerhin schätzungsweise 50% des gesamten ÖV aus. Allerdings sei nicht sicher, ob er durch entsprechende Angebote im ÖV auch abgedeckt werden kann.

Auf jeden Fall wurde aber die Kostenfrage, wie sie in Planungsgrundsatz b) 4) relativ konkret erwähnt wird, als nicht KRIP-relevant betrachtet, da die Finanzierung von der zu wählenden Strategie abhängig sei und nicht umgekehrt: Will man etwas Grosses bauen, muss auch mehr investiert werden.

In den Abstimmungen zu den einzelnen Änderungsanträgen, die auf eine relativ starke Förderung des attraktiv zu gestaltenden ÖV und auf eine Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene abzielen, wurden praktisch alle Vorschläge mehr oder weniger knapp abgelehnt. Auch wurden Fragen zu Lärm- und Luftschutz als nicht für dieses Objektblatt relevant betrachtet. Nur bei jenen Anträgen, die keine zwingenden Massnahmen nach sich ziehen, zeigte sich die Kommission zu Änderungen bereit. Offen zeigte sie sich auch für "Anpassungen" der Infrastruktur: Mit diesem Begriff sollen sowohl Ausbau als auch Rückbau von Anlagen möglich sein, sollte sich zeigen, dass diese nicht mehr den Bedürfnissen entsprechen.

://: Dem geänderten Objektblatt wird einstimmig zugestimmt.

Unter diesem Punkt diskutierte die BPK auch die *Mobilitätsstrategie* der BUD, die gemäss Regierungsrat Jörg Krähenbühl ausdrücklich erst den Charakter eines internen Arbeitspapiers hatte. Sie sollte nur der Illustration des Objektblatts im KRIP dienen, um zu zeigen, wie die Beschlüsse des KRIP umgesetzt werden könnten. Zur Sprache kamen dabei u.a. der Begriff der 2000-Watt-Gesellschaft und Fragen zur Bewältigung des Verkehrsaufkom-

mens mit verschiedenen Steuerungsmassnahmen. Im Gegensatz zum Objektblatt im KRIP sollten dann aber in einer Strategie Prioritäten gesetzt werden, wobei die Reihenfolge durch den Landrat festzulegen ist.

V 1.2 Agglomerationsprogramm

Das Agglomerationsprogramm wurde der BPK ausführlich präsentiert und erläutert. Damit soll durch Erfüllen bestimmter Kriterien eine finanzielle Unterstützung von bis zu 50% durch den Bund für Verkehrsinfrastrukturmassnahmen in der Region erreicht werden – in der Zwischenzeit steht fest, dass es maximal 40% sein werden. Das Programm soll den zeitlichen Ablauf aufzeigen, gemäss welchem die vorgesehenen Projekte realisiert werden sollen. Damit dieses Programm verbindlich wird und Fördergelder fließen, muss vorgängig der KRIP erlassen, bzw. das entsprechende Projekt festgeschrieben werden. Insgesamt ist das Programm – im Gegensatz zum KRIP – eher ein Finanzierungs- denn ein Planungsinstrument. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Landrat von der Priorisierung der Projekte und von weiteren Entwicklungsschritten des Agglomerationsprogramms ausgeschlossen ist. Immerhin kann der Landrat noch über die Finanzierung von Projekten entsprechend zustimmend oder ablehnend Einfluss nehmen.

://: Das unveränderte Objektblatt wird einstimmig genehmigt.

://: Der Antrag des Kantons Solothurn, die Richtplankarten im Bereich H18-Vollanschluss Aesch mit einer Strassensignatur Richtung Dornach zu ergänzen, wird, da es sich um Solothurner Boden handelt, stillschweigend gutgeheissen.

V 2 Verkehrsinfrastruktur

V 2.1 Übergeordnete Projekte

Das zentrale Thema dieses Objektblatts war und ist die Südumfahrung Basel. Die Vorlage sieht für die Südumfahrung eine Vororientierung im Sinne einer Trasseesicherung vor. Die BPK kam in der Beratung zum Schluss, dass eine solche Formulierung den KRIP stark belasten würde. Dadurch bestünde das Risiko, dass der umfassende und überwiegend unbestrittene KRIP in einem Referendum zu einem Plebiszit zur Südumfahrung reduziert würde.

Die BPK entschied deshalb einstimmig, den Regierungsrat bei den Planungsanweisungen im Objektblatt V 2.1 damit zu beauftragen, dem Parlament innert 5 Jahren nach dem Bundesratsbeschluss zum KRIP in geeigneter Form eine Landratsvorlage zur Anpassung des Richtplans im Bereich Leimental/Birseck betreffend Abstimmung Siedlung und Verkehr vorzulegen, die namentlich Folgendes beinhaltet:

- *Problemanalyse*: Die Verkehrsprobleme mit räumlichem Fokus Birseck - Leimental - Allschwil - Grenzraum zu Frankreich und Basel-Stadt werden analysiert und eine gemeinsame Sichtweise Kanton-Gemeinden angestrebt ("Harmonisierung der Problemwahrnehmung")
- *Randbedingungen für Lösungsentwicklung (Master-*

plan Verkehr): Erarbeitung von Varianten im Konkurrenzverfahren. Die Variante Südumfahrung muss Bestandteil des Variantenfächers sein. Die Verkehrsarten MIV und ÖV stehen im Vordergrund und der LV ist sinnvoll miteinzubeziehen, wobei Alternativen mit allen Verkehrsträgern zu untersuchen und aufzuzeigen sind.

- *Ergebnisse*: Es sind mindestens zwei auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Varianten der Problemlösung darzulegen und zum Beschluss vorzulegen. Den Varianten liegt weiter eine Zweckmässigkeitsbeurteilung sowie eine erste technische Machbarkeitsstudie zugrunde.
- *Richtplananpassung*: Die Landratsvorlage zeigt auf, wie die Varianten in den Richtplan integriert werden können.
- *Partizipation*: Im Rahmen der Mitwirkung sind die betroffenen Gemeinden, Basel-Stadt und Frankreich in den Planungsprozess mit einzubeziehen.

Für die erforderlichen Planungsarbeiten soll ein Verpflichtungskredit von 1 Million Franken gewährt werden, der in die entsprechende Ziffer der Landratsbeschlüsse zum KRIP zu integrieren ist.

://: Aufgrund der Tatsache, dass gegen den gesamten KRIP enormer Widerstand entstehen würde, falls das Projekt "Südumfahrung Basel" auf der Liste der örtlichen Festlegungen verbleiben würde, beschliesst die BPK einstimmig, dieses Projekt von der Liste und die entsprechende Signatur von den Richtplan-Karten zu streichen und stattdessen mittels einer neuen Planungsanweisung den Regierungsrat zu beauftragen, dass er dem Landrat innert 5 Jahren nach Bundesratsbeschluss zum KRIP eine Vorlage präsentiert, die u.a. mindestens zwei Varianten zur Lösung der Verkehrsprobleme im Raum Birseck - Leimental - Allschwil - Grenzraum Frankreich/Basel-Stadt beinhaltet.

Die BPK zeigte sich erleichtert darüber, dass von Seiten der Regierung die Bereitschaft da ist, nochmals andere Varianten zu prüfen. Auch würden mit der neu formulierten Planungsanweisung keine Lösungen vorweggenommen.

Mit diesem Objektblatt geht es nicht zuletzt auch darum, die KRIP BL und BS einander verkehrstechnisch anzugleichen. Aus diesem Grund und weil Baselland territorial davon betroffen ist, erschien es u.a. sinnvoll, die in Basel-Stadt geplante Umfahrung Gundeldingen als Vororientierung zu erwähnen. Beklagt wurde, dass der IV hinsichtlich örtlicher Festlegungen der Projekte gegenüber dem ÖV im Vorteil sei. Allerdings muss dabei auch auf Objektblatt V 2.3 verwiesen werden, das sich mit dem Schienennetz befasst.

Die weitere Diskussion des Objektblatts handelte zunächst von der Berechtigung einzelner Projekte, in diesem Objektblatt im KRIP aufgenommen zu werden (insbesondere der Muggenberg-Tunnel), bzw. von der jeweils angemessenen Einstufung als örtliche Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung). Unbestritten war, dass einzelne Vorhaben wie z.B. die Schienenanbindung an den EuroAirport Basel regionalpolitisch und verkehrstechnisch eine eminent wichtige Funktion hätten. Weiter stellte das Interesse, bzw. die (künftige)

Verantwortlichkeit des Bundes ein Kriterium dar, aufgrund dessen die Projekte in diesem Objektblatt aufgelistet worden sind. Zugleich stellte sich die Frage, ob man z.B. über das Herzstück – welches zu einem späteren Zeitpunkt in das Objektblatt V 2.3 verschoben wurde – befinden dürfe, da dies ja nicht auf Baselbieter Grund liegen werde. Diese Frage wurde bejaht, da dieses Vorhaben beträchtlichen Einfluss auf den ÖV im Baselbiet haben wird. Bei den Projekten betreffend Hochleistungsstrassen kam es auch zu Überlegungen hinsichtlich finanzieller Konsequenzen, da die Übernahme bestimmter Strassen durch den Bund vorgesehen ist. Diese wiederum kann je nach dem dazu führen, dass der Kanton Baselland in Zukunft für etwas zahlen muss, worüber er keine Entscheidungskompetenz mehr hat.

://: Dem geänderten Objektblatt wird einstimmig zugestimmt.

V 2.2 Kantonsstrassennetz

Die verschiedenen Strassennetzpläne sollten mit dem KRIP zu einer Gesamtsicht aller Verkehrsinfrastrukturen zusammengeführt werden. Es soll ein Netz nach den Grundsätzen "Durchleiten und Verbinden" erstellt werden, was Fragen u.a. nach der Netzdichte aufwirft, d.h. wie viel Strasse sich der Kanton leisten kann, will und muss. Während von einer Seite tatsächlich die Frage gestellt wurde, ob dieses Objektblatt Richtplan-relevant sei, wurde rasch klar, dass der KRIP das geeignete Mittel ist, um festzulegen, welche Strassen in Besitz und Zuständigkeit des Kantons fallen sollen. Damit verbunden sind Pflichten wie z.B. Unterhalt, Winterdienst u.ä. für sichere Strassen, so dass es mit diesem Objektblatt ein weiteres Mal darum geht, die Mittel des Kantons gezielt einzusetzen. Deswegen waren ursprünglich auch bereits örtlich festgelegte und festgesetzte Übernahmen und Abtretungen von Strassen vorgesehen.

Aufgrund der Vernehmlassung bei den Gemeinden hat sich dieses Thema allerdings als sehr problematisch erwiesen. In der Folge wurde die Möglichkeit erörtert, die Abtretungen und Übernahmen als Zwischenergebnisse festzulegen und fallweise in separaten Landratsvorlagen zu behandeln. So sollen innert fünf Jahren spezifische Lösungen in Absprache mit den jeweiligen Gemeinden gefunden werden können.

://: Die BPK stimmt dem geänderten Objektblatt und dem neu definierten Ablauf der Abtretungen und Übernahmen einstimmig zu.

V 2.3 Schienennetz

In diesem Objektblatt geht es um die Schienenprojekte (Bahn und Tram), die in kantonaler oder regionaler Verantwortung liegen. Verschiedene Vorhaben sind in Planung, bzw. Vorbereitung, wobei sich der Kanton mit der Nennung der einzelnen Projekte und den Trasseesicherungen vor allem Handlungsspielraum offenhalten will. Entsprechende Änderungen, u.a. bei den örtlichen Festlegungen, sind vorgenommen worden. Aufgrund eines technischen Fehlers sind die Signaturen auf der Karte nicht eingezeichnet worden. Ebenso wurde bemängelt, dass die

Projektbeschreibungen relativ abstrakt waren.

Ein Tramverlängerung von Binningen nach Bottmingen ist mit dem "Margarethenstich" eigentlich hinfällig geworden. Dennoch soll das Trasseesogar bis Oberwil gesichert werden, da diese Frage im Zusammenhang mit der neuen Lösung zur Südumfahrung wieder auftauchen könnte.

Die Anbindung Allschwils an den Bahnhof Basel SBB wird auf verschiedenen Ebenen, u.a. mit Objektblatt S 3.1 und durch den TEB, weiterverfolgt.

Das Projekt *Herzstück Regio-S-Bahn* wurde nun in dieses Objektblatt eingeordnet, weil es wie das Kopfgleis in Liesental eine kantonal-regionale Angelegenheit ist. Auch wenn sich das Ganze über Kantonsgrenzen hinweg abspielt, ist es ein Projekt, dessen Planung völlig in kantonaler und nicht in eidgenössischer Kompetenz liegt. Und trotz Beteiligung der SBB gilt es nicht als übergeordnetes Projekt des Personenfernverkehrs.

Dieses Bauvorhaben ist für die Pendler, die in oder durch die Stadt Basel fahren (müssen) und die zum grössten Teil aus den Vororten und der weiteren Umgebung von Basel kommen, von zentraler Bedeutung und grosser Wichtigkeit. Mit der Erwähnung dieses Projekts im KRIP geht es zunächst darum, Basel-Stadt zu signalisieren, dass Baselland den Anspruch erhebt, bei diesem Projekt mitzureden. Aus Baselbieter Sicht ist die Linienführung in einer *Nordverbindung* vom Bahnhof Basel SBB via Bahnhof St. Johann zum Badischen Bahnhof zu favorisieren, weil sie Teil der Planung des Agglomerationsprogramms ist und weil die Quartiere Basel-West/Allschwil, St. Johann, Klybeck/Kleinhüningen und Roche/Breite künftig mit dem ÖV direkt angefahren werden können. Damit werden die Siedlungsschwerpunkte in der Region massiv besser vernetzt, das Potenzial im Norden Basels besser ausgeschöpft, die Reisezeiten markant verkürzt und durch das verbesserte ÖV-Angebot die Strassen entlastet und Staus vermieden. Es geht nicht darum, über die Nutzung von baselstädtischem Boden zu befinden, sondern darum, den Kanton Basel-Stadt dazu zu bewegen, seine Position noch einmal zu überdenken.

Die BPK hat im Gespräch mit Maria Lezzi, Leiterin der Abteilung Planung im Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt, das große Interesse Basellands an der Nordverbindung darlegen und deutlich machen können. Gleichzeitig wurde die baselstädtische Priorisierung des Herzstücks in Frage gestellt. Maria Lezzi ihrerseits erklärte aber, dass Basel-Stadt bis jetzt nur die Korridore gesichert habe, um so weiterhin Baugesuche bewilligen, aber auch Auflagen zu baulichen Massnahmen machen zu können. Bis jetzt seien alle Optionen offen und nur eine mögliche Abfolge angedacht. Da das Ganze ein partnerschaftliches Geschäft werden werde zwischen Baselland, Basel-Stadt und den SBB, sei eine Einigung ohnehin zwingend. Diese sollte aber möglichst bald erzielt werden. Die BPK geht davon aus, dass die nun ausgetauschten Informationen und Ansichten in die Überlegungen der baselstädtischen Regierung einfließen werden. Baselland hat zudem noch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Planungskredits für das Regio-S-Bahn-Projekt zu den verschiedenen Fragen zu äussern.

://: Im Zusammenhang mit dem Projekt *Herzstück Regio-S-Bahn* soll der Regierungsrat über eine Planungsanweisung beauftragt werden, bezüglich der Linienführung des *Herzstücks Regio-S-Bahn* nochmals das Gespräch mit der Regierung von Ba-

sel-Stadt aufzunehmen. Es soll vermieden werden, dass einzig die Variante Mitte (Marktplatz-Claraplatz) bevorzugt behandelt wird.

://: Dem geänderten Objektblatt wird einstimmig zugestimmt.

V 3 Langsamverkehr / Wegnetze

V 3.1 Kantonale Radrouten

Zunächst wurde noch einmal verdeutlicht, dass die kantonalen Radrouten der Bewältigung des alltäglichen Radverkehrs zu dienen hätten. Sie sollen zu einem durchgängig beschilderten Netz ausgebaut werden. Nach erfolgtem Ausbau soll der Kanton für den Unterhalt der Signalisation und die Gemeinden für den baulichen Unterhalt zuständig sein. Um die nationalen Radrouten und -wege kümmern sich private Trägerschaften. In der Diskussion ging es vor allem um sprachliche Details, welche die Radfahrer den übrigen Verkehrsteilnehmern gleichstellen und deren Rolle verdeutlichen sollen. Entsprechend werden Radfahrer nicht mehr als "schwächere Verkehrsteilnehmer" bezeichnet und wird eine generelle Verbesserung der Verkehrssicherheit angestrebt. Auch sollen *verkehrsintensive Einrichtungen "soweit möglich"* mit kantonalen Radrouten erschlossen werden. Grundsätzlich wird nur noch von *kantonalen* Radrouten gesprochen.

://: Das geänderte Objektblatt wird einstimmig angenommen.

V 3.2 Wanderwege

Die Bedürfnisse für Wanderwege sollen mit der *Fachstelle Fuss- und Wanderwege* abgestimmt werden. Das Wegnetz wird durch den Landrat beschlossen, wobei Kilchberg einen Anschluss ans Netz und Wenslingen und Oltingen eine weitere Verbindung wünschen. Während der Unterhalt Sache der Gemeinden ist, wird die Markierung vom Kanton an die Fachstelle Fuss- und Wanderwege delegiert.

://: Das unveränderte Objektblatt wird einstimmig angenommen.

V 3.3 Fusswege

Auch wenn dieses Objektblatt aufgrund seiner Bedeutung für den Alltag das eigentliche Objektblatt V 3.2 sein sollte, gilt es zu bedenken, dass Fusswege grundsätzlich eine kommunale Angelegenheit sind. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die Fusswege in Strassennetzpläne integrieren wollen. Und weil der Kanton hier das kleinste Mitspracherecht hat, folgt dieses Thema erst am Ende des Kapitels Verkehr.

Generell wurde gefragt, ob wirklich alles geregelt werden müsse und ob Fusswegnetzpläne für die kleinen Gemeinden im Oberbaselbiet sinnvoll seien. Immerhin zwingt ein Plan einen dazu, optimierte Verbindungen zu finden. Das z.T. anzutreffende Problem ungenügender Beschilderung soll in der zweiten Phase des Agglomerationsprogramms gelöst werden. Genau darum solle das in der Planungs-

anweisung genannte Datum gestrichen werden, weil voraussichtlich 2019 für solche Arbeiten Gelder fliessen sollen. Dann würden jene Gemeinden belohnt, die ihre Arbeit bis 2015 nicht machen oder nur bis zur nötigen Projektreife vorantreiben.

://: Der Antrag, das Datum aus der Planungsanweisung zu streichen, wird einstimmig gutgeheissen.

://: Das geänderte Objektblatt wird stillschweigend gutgeheissen.

VE Ver- und Entsorgung

VE 1 Versorgung

VE 1.1 Grundwasser

Das Objektblatt ist eine Fortschreibung der einschlägigen Vorschriften. Der Bestimmung der kantonal bedeutsamen Grundwasserschutzzonen wird mit Planungsgrundsatz b) nach allgemeiner Einschätzung genügend Rechnung getragen. Grundwasserareale werden vorsorglich als Schutzzonen ausgeschieden, um dort nötigenfalls später Pumpwerke errichten zu können. Die aktuelle Gesetzgebung ist in den Beschlüssen verarbeitet worden, um diese so den Gemeinden bekannt und klar zu machen. Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung bestehen in den Zonen S2, wo kein Dünger abgeworfen werden darf, und in den Zonen S3, die zwar gedüngt werden dürfen, aber bei neuen Erkenntnissen zu den Zustromverhältnissen ebenfalls mit einem Düngeverbot belegt werden könnten. Allenfalls brauchbare Grundwasserschutzzonen befinden sich im Gebiet Löli in Pratteln und im Raum Aesch. Planungsanweisung b) könnte zu örtlichen Verlagerungen der Zone S2 führen, wofür aber zuerst die nötigen Grundlagen und Karten erarbeitet werden müssen.

://: Dem unveränderten Objektblatt VE 1.1 wird einstimmig stattgegeben.

VE 1.2 Abbau

Neue und bestehende Standorte für den Abbau von Steinen und Erden mit einer Kubatur von insgesamt mehr als 100000m³ sind als Festsetzung im KRIP örtlich festzulegen. Zum einen sollen mit der Erwähnung im KRIP die Standorte im Raum Laufental und in der Kiesgrube Chlingental gesichert werden, zum andern soll für die Rohstoff-sicherung die nötige Grundlage geschaffen werden.

://: Dem unveränderten Objektblatt VE 1.2 wird einstimmig stattgegeben.

VE 1.3 Mobilfunkanlagen

Die gemäss Planungsanweisung a) fällige Landratsvorlage im Zusammenhang mit der Motion 2007/007 von Agathe Schuler ist derzeit bei den Gemeinden in Vernehmlassung. Mit dieser Vorlage will der Kanton Gemeinden und mögliche Anlagenbetreiber zu einem Dialog bewegen und im Rahmen eines Konsensualverfahrens vorgängig eine Koordination sicherstellen. Es wurde begrüsst, dass Vorabklärungen getroffen werden sollen, da gerade von Sei-

ten der Gemeinden häufig Einsprachen gegen geplante Standorte erhoben worden seien und mehr Mitspracherecht gefordert wurde. Die Frage des Verfahrens ist nicht im KRIP, sondern im entsprechenden Gesetz festzulegen, so dass Planungsanweisung a) theoretisch nach Annahme der Vorlage gestrichen werden kann.

://: Dem unveränderten Objektblatt VE 1.3 wird einstimmig stattgegeben.

VE 2 Energie

VE 2.1 Energie

Das Objektblatt ist auf der Basis der im April 2008 verabschiedeten Energiestrategie des Kantons Baselland und der darin erwähnten, raumwirksamen Ziele überarbeitet worden. Entsprechend erscheinen die nun im KRIP genannten Ziele zum Thema Energie konkreter und fassbarer als vorher, da sie mit Umsetzungsmassnahmen in Verbindung gebracht werden. Um eine Energieplanung auf Stufe Gemeinde zu erreichen, wie dies neu gemäss Ziel a) gewünscht wird, muss der Kanton gemäss Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen gute Grundlagen liefern, z.B. in Form von Karten, aus denen brauchbare Energiequellen und die wirtschaftlich interessante Bevölkerungsdichte ersichtlich ist.

Einem Einzelantrag, die neuen Planungsgrundsätze den Prioritäten entsprechend, z.B. für eine bessere und stärkere Abwärmenutzung bei ARA, aufzulisten und damit vorausschauend zu planen und sinnvolle Nutzungen aufzuzeigen, wurde nicht Folge geleistet mit der Begründung, der Kanton könne – auch wenn dies vielleicht raumrelevant sei – den Gemeinden nicht vorschreiben, wie sie Energie und deren Rückgewinnung zu planen haben. Ebenso wenig wurde der Antrag berücksichtigt, den Kanton zu verpflichten, in den nächsten zwei Jahren als Vorbild für die Gemeinden eine Energieplanung auf der Basis der Energiestrategie vorzulegen.

://: Das geänderte Objektblatt wird mit 9:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

VE 2.2 Elektrische Übertragungsleitungen

Die Ausgangslage ist klar: Die vorhandenen Leitungen werden als Ausgangslage vorausgesetzt, und zwei Leitungen sind im Range einer Vororientierung örtlich festgelegt. Für die Anlagen ist grundsätzlich der Bund zuständig. Deshalb muss der Kanton entsprechende Pläne des Bundes ohne Einflussmöglichkeit in den KRIP aufnehmen.

Hinsichtlich Leitungen durch Wohngebiet, wie dies z.B. in Münchenstein/Heiligholz der Fall ist, ist momentan der Besitzstand gewahrt. Darum können nicht ohne Weiteres die Durchleitungsleistungen erhöht werden, da damit die Strahlungsradien vergrössert werden und man in Konflikt mit den gesetzlichen Vorschriften gerät. Die Betreiber könnten also gezwungen sein, die Leitungen in den Boden zu verlegen, insbesondere dort, wo Wohnsiedlungen zuerst vorhanden waren. Zu beachten sind dabei allerdings die hohen Baukosten und die Gefahren für Mensch und Leitung bei allfälligen Bauarbeiten.

Ebenso interessant wird zu beobachten sein, ob sich der Bund an das faktische Bauverbot von Freileitungen durch Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäss Planungs-

grundsatz b) halten wird, wenn er dann den KRIP bewilligt hat. Dies wird ein Beispiel sein, an dem sich feststellen lassen wird, wie verbindlich der KRIP für den Bund ist. Es ist zu erwarten, dass Bundesrecht kantonales Recht brechen wird.

://: Dem unveränderten Objektblatt VE 2.2 wird einstimmig stattgegeben.

VE 2.3 Rohrleitungen

Planungsgrundsatz b) ist bewusst offen formuliert worden: Bei Bedarf soll ein Neubau an den erwähnten Stellen möglich sein, ist aber grundsätzlich nicht erwünscht. Es wurde festgestellt, dass Rohrleitungen im Vergleich zu elektrischen Freileitungen der Natur und Landschaft nur kurzfristigen Schaden zufügen. Insofern sei der erwähnte Planungsgrundsatz vertretbar. Vorsicht ist allerdings geboten bei Freiräumen Fließgewässer, da dort mit Rohrleitungen parallel zu den Gewässern Renaturierungen über Jahrzehnte hinweg verhindert werden könnten. Gegen Abschnitte bis zu einer Länge von einem Kilometer ist nichts einzuwenden, aber noch längere Strecken schaffen eine schwierige Ausgangslage.

Auch hier wurde auf einen Sachplan des Bundes verwiesen, der in Bearbeitung sei. Die Kapazitäten für die nächsten 15 bis 20 Jahre bestehen, aber vielleicht werden Röhrensysteme zu einem späteren Zeitpunkt als relativ billiges und umweltfreundliches Transportmittel in Betracht gezogen.

://: Dem unveränderten Objektblatt VE 2.3 wird einstimmig stattgegeben.

VE 2.4 Windenergieanlagen

Die noch hängige Motion 2007/248 von Hannes Schweizer für Windkraftanlagen auch in Schutzgebieten kann zu Anpassungen des KRIP führen. Es wird dann Aufgabe des Parlaments sein abzuwägen, was wichtiger ist: Landschaftsschutz oder umweltfreundliche Energiegewinnung. Auf jeden Fall können solche Anlagen nicht einfach so in Vorranggebieten Landschaft geplant werden, aber eine, bzw. die Forderung der Motion ist, die möglichen Standorte festzulegen. Dies soll nun mit diesem Objektblatt für Einzelanlagen für die nächsten 10 bis 15 Jahre geschehen und nötigenfalls durch den Landrat geändert werden können. Die Liste der Windenergie-Standorte ist abschliessend, da dies die mit dem Landschaftsschutz zu vereinbarenden, geeigneten Standorte sind. Eine Aufweichung zugunsten von Windparks, welche technisch und wirtschaftlich sinnvoller sind, wäre erst nach Annahme der Motion Schweizer möglich. Ein Einzelantrag, bis Ende 2010, bzw. in einem zweiten Anlauf ohne Zeitangabe, weitere als nur die vorgesehenen Standorte zu evaluieren und als örtliche Festlegungen dem Landrat vorzulegen, wurde deshalb, und weil dies nicht durch den KRIP festzulegen sei, abgelehnt.

://: Das unveränderte Objektblatt wird mit 9:1 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

VE 3 Entsorgung

VE 3.1 Deponien

Es geht darum, den Bedarf an Lagerstätten für stabile, wenig umweltgefährdende Abfälle, welcher bereits heute sehr gross ist, abzudecken. Gerade im unteren Baselbiet sind Deponiemöglichkeiten und -reserven vorzusehen, um einerseits gewappnet zu sein für den Fall, dass die Depo- nierichtlinien im Ausland verschärft werden und Abfall nicht mehr dorthin abgeladen werden kann. Andererseits soll damit auch ein Abfalltourismus innerhalb des Kantons vermieden werden: Der produzierte Schutt soll, wenn möglich, vor Ort deponiert werden.

://: Die Deponie "Eichenkeller" wird auf Antrag der Gemeinde Reigoldswil unbestritten als Festsetzung örtlich festgelegt.

://: Das geänderte Objektblatt wird einstimmig gutgeheissen.

3.2 Landratsbeschluss

Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

Ziffern 1-3

Keine Wortmeldungen.

Ziffer 4

Die Liste der Regionalpläne sollte gemäss Angaben des ARP vollständig sein. Der Spezialrichtplan Salina-Raurica ist im Sinne einer Fortschreibung in den KRIP zu integrieren. Solche Aktualisierungen sollen jährlich stattfinden.

Ziffer 5

Keine Wortmeldungen.

Ziffern 6-8

Diese Beschlusspunkte können gestrichen werden, da die darin enthaltenen Fragen im Objektblatt V 2.2 *Kantonsstrassennetz* geregelt sind. Damit werden auch allfällige Widersprüche vermieden.

://: Die Streichung wird stillschweigend gutgeheissen.

://: Eine neue Ziffer zur erneuten Vorlage eines einzufügenden Objektblatts S 1.5 *Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende* wird gemäss Beschluss zu diesem Objektblatt eingefügt.

Ziffer 6 (neu)

://: Die Kommission stimmt mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine neue Ziffer 6:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, die es ermöglicht, im KRIP Aussagen zu Stand- und Durchgangsplätzen für Fah-

<i>rende zu machen und deren raumplanerische Relevanz zu erfassen.</i>	V 2.2	einstimmig	geändert
	V 2.3	einstimmig	geändert
	V 3.1	einstimmig	geändert
	V 3.2	einstimmig	Anpassungen auf der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur
Ziffer 7 (alt 9)			geändert
://: Die Erhöhung des Verpflichtungskredits um 1 Million Franken wird stillschweigend gutgeheissen.	V 3.3	stillschweigend	geändert
Ziffern 8-12 (alt 10-14)	VE 1.1	einstimmig	unverändert
	VE 1.2	einstimmig	unverändert
	VE 1.3	einstimmig	unverändert
<i>Keine Wortmeldungen.</i>	VE 2.1	9:0, 2 Enthaltungen	geändert
	VE 2.2	einstimmig	unverändert
://: Die Nummerierung der Ziffern, auch innerhalb der einzelnen Beschlüsse, ist anzupassen.	VE 2.3	einstimmig	unverändert
	VE 2.4	9:1, 1 Enthaltung	unverändert
	VE 3.1	einstimmig	geändert
Anhang			
	LRB		
://: Die Streichung sämtlicher Anhänge betreffend Strassenübernahmen und -abtretungen wird stillschweigend gutgeheissen.	Ziffern 6-8		Streichung stillschweigend gutgeheissen
	Ziffer 6 (neu)		10:2, 1 Enthaltung
	Ziffer 7 (alt 9)		Erhöhung Verpflichtungskredit stillschweigend gutgeheissen
3.3 Zusammenfassung der Abstimmungsresultate			
Objektblätter			
S 1.1	einstimmig		geändert
S 1.2	11:1, 1 Enthaltung		geändert
S 1.3	9:0, 2 Enthaltungen		unverändert
S 1.4	einstimmig		unverändert
S 1.5	6:4		gestrichen mit Auftrag im LRB, die gesetzliche Grundlage für ein Rückkommen zu schaffen
S 2.1	einstimmig		geändert
S 2.2	stillschweigend		geändert
S 2.3	7:4, 1 Enthaltung		gestrichen
S 2.4	9:0, 3 Enthaltungen		unverändert
S 3.1	9:0, 2 Enthaltungen		zunächst unverändert, Antrag Aesch stillschweigend angenommen
	10:0, 3 Enthaltungen		nach Annahme Antrag Aesch
S 3.2	einstimmig		unverändert
S 4.1	einstimmig		geändert
S 4.2	10:2		geändert
S 4.2.1	einstimmig		geändert
L 1.1	einstimmig		unverändert
L 1.2	einstimmig		geändert
L 1.3	einstimmig		geändert
L 2.1	einstimmig		unverändert
L 2.2	einstimmig		unverändert
L 2.3	einstimmig		unverändert
L 3.1	10:0, 3 Enthaltungen		geändert
L 3.2	einstimmig		geändert
L 4.1	einstimmig		geändert
L 4.2	9:2		geändert
V 1.1	einstimmig		geändert
V 1.2	einstimmig		unverändert
V 2.1	einstimmig		geändert

LRB

Ziffern 6-8

Ziffer 6 (neu)

Ziffer 7 (alt 9)

Streichung stillschweigend gutgeheissen

10:2, 1 Enthaltung

Erhöhung Verpflichtungskredit stillschweigend gutgeheissen

Anhang

Anhänge zu den Strassenübernahmen und -abtretungen

Streichung stillschweigend gutgeheissen

Aus den Resultaten werden die vielen Änderungen, aber auch die Einstimmigkeit in grossen Teilen der Vorlage ersichtlich.

3.4 Behandlung im Landrat

Die Kommission setzte sich mit der Behandlung des KRIP im Landrat auseinander. Zur allgemeinen fachlichen Information über den von der BPK beschlossenen Antrag an den Landrat und die «hot spots» der Debatte wurde eine allgemeine Gesamtpräsentation im Landratssaal ins Auge gefasst. Damit würde sich die fraktionsweise Präsentation der Fachleute erübrigen. Bei der Beratung des KRIP in den Fraktionen können nach Bedarf die Fachleute hinzugezogen werden.

://: Die BPK schlägt dem Büro des Landrats vor, im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung den KRIP allen Landrätinnen und Landräten durch die Fachleute der kantonalen Verwaltung vorstellen zu lassen.

4. Antrag an den Landrat

://: Die BPK empfiehlt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem geänderten Landratsbeschluss und der geänderten Vorlage zum Kantonalen Richtplan KRIP zuzustimmen.

Laufen, 09. Februar 2009

Im Namen der Bau- und Planungskommission

Der Präsident: Rolf Richterich

Beilagen:

- [Ablauf der Anhörungen](#)
- [Änderungsprotokoll zu den Objektblättern des Kantonalen Richtplans](#)
- [Richtplantext mit hervorgehobenen Änderungen](#)
- [Ausschnitte der Richtplan-Gesamtkarte mit Änderungen](#)
- [Richtplan-Gesamtkarte](#)
- [Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur](#)
- [Von der Kommission geänderter Entwurf des Landratsbeschlusses](#)